

## § 16

(1) Der stellvertretende Leiter der Schule unterstützt den Leiter der Schule bei der Erfüllung der Aufgaben und ist sein ständiger Vertreter.

(2) Der stellvertretende Leiter der Schule wird vom Kreisschulrat ernannt

(3) Der Direktor oder Schulleiter überträgt seinem Stellvertreter einen angemessenen, fest umrissenen Teil seiner Aufgaben, die für eine längere Zeit festzulegen sind. Die Übertragung der Aufgaben ist so vorzunehmen, daß sein Stellvertreter im Zeitraum von 2 Jahren mit allen Aufgaben der Leitung der Schule vertraut gemacht wird.

## § 17

(1) Der Leiter des Schulhortes soll ein aus gebildeter Lehrer sein. Er wird auf Vorschlag des Direktors oder Schulleiters vom Kreisschulrat ernannt

(2) Die Hauptaufgabe des Leiters des Schulhortes ist es, auf der Grundlage des Jahresarbeitsplanes der Schule die Planung der pädagogischen Arbeit durch die im Hort tätigen Lehrer und Gruppenerzieher anzuleiten sowie den pädagogisch-methodischen Erfahrungsaustausch zwischen ihnen und den Klassenleitern zu fördern.

(3) Er hat den ehrenamtlichen Helfern in den Schulhorten und Hausaufgabenzimmern pädagogisch-methodische Hilfe zu geben.

(4) Zur Sicherung einer engen Zusammenarbeit mit der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ und der Freien Deutschen Jugend bei der Freizeitgestaltung der Schüler hat er die Arbeitspläne des Schulhortes mit den Plänen der zuständigen Leitungen zu koordinieren.

(5) Für den Leiter des Internats gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

## IV.

## Die Aufgaben des Klassenleiters

## § 18

(1) Der Klassenleiter hat eine besonders verantwortungsvolle Arbeit zu leisten. Er gewährleistet die planmäßige Erziehungsarbeit in der Klasse, die Einheitlichkeit in den Anforderungen und erzieherischen Einflüssen auf die Schüler seiner Klasse.

(2) Der Klassenleiter ist in seiner Klasse für die gesamte Bildungs- und Erziehungsarbeit, für die Erreichung der Lehrplanziele, für die besondere Förderung der Arbeiter- und Bauernkinder und für die außerunterrichtliche Arbeit verantwortlich.

(3) Der Klassenleiter soll seine Klasse in der Regel mehrere Jahre führen.

## § 19

Zu den Aufgaben des Klassenleiters gehört insbesondere:

- a) Er kontrolliert, wie die in seiner Klasse unterrichtenden Lehrer die Lehrpläne erfüllen. Er ist berechtigt und verpflichtet, bei Nichterfüllung der Aufgaben in der Bildungs- und Erziehungsarbeit durch die Fachlehrer Maßnahmen zur Durchsetzung der Lehrplanforderungen und zur Sicherung der festgelegten Ordnung zu ergreifen und informiert darüber den Direktor oder Schulleiter;
- b) er überzeugt sich von den Unterrichtsvorbereitungen und von der Qualität des Unterrichts der Lehrer in seiner Klasse. Er ist berechtigt und verpflichtet, zur Förderung zurückbleibender Schüler

den Fachlehrern und Erziehern im Schulhort und Internat Hinweise zu geben und Forderungen zu stellen. Er entscheidet über besondere erzieherische Maßnahmen;

- c) er achtet darauf, daß die in seiner Klasse unterrichtenden Lehrer ihren Fachunterricht mit den von den Schülern am Unterrichtstag in der Produktion und bei gesellschaftlichen Veranstaltungen erworbenen Kenntnissen und Erfahrungen verbinden. Er hat eng mit den Betreuern seiner Klasse am Unterrichtstag in der Produktion zusammenzuarbeiten und ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben und bei ihrer pädagogischen Qualifikation durch Hinweise und Empfehlungen zu helfen;
- d) er analysiert regelmäßig den Leistungsstand der Schüler seiner Klasse und sorgt dafür, daß die Hausaufgaben und die gesellschaftliche Arbeit in einem dem Alter der Schüler entsprechenden Verhältnis stehen. Er führt zu Fragen der Arbeit in der Klasse Beratungen mit den Lehrern und Erziehern im Schulhort und Internat, dem Klassenpaten und Elternaktiv und dem Gruppenpionierleiter oder der FDJ-Gruppenleitung durch;
- e) er führt im Zusammenwirken mit der Pionier- oder FDJ-Gruppe die Schüler an die verschiedenen Formen der Selbsttätigkeit in der Schule und in der Freizeit heran. Er unterstützt die Arbeit der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ und der Freien Deutschen Jugend und wertet mit den Schülern periodisch alle Fragen aus, die die Arbeit in seiner Klasse betreffen;
- f) er achtet auf den Gesundheitszustand seiner Schüler, fördert ihre sportliche Betätigung, organisiert gemeinsam mit dem Gruppenpionierleiter oder der FDJ-Gruppenleitung die Ferienarbeit und hält ständige Verbindung zum Schularzt

## § 20

(1) Der Klassenleiter hat pädagogisch-psychologische Aufzeichnungen anzufertigen, die der kontinuierlichen Beobachtung und Beurteilung der Schüler dienen. Sie bilden die Grundlage für die Führung des Schülerbogens. Die Fachlehrer und Erzieher sind verpflichtet, dem Klassenleiter bei der Einschätzung der Schüler zu helfen. Der Klassenleiter arbeitet hierbei eng mit den Erziehern im Schulhort und Internat, den als Betreuer eingesetzten Arbeitern und Genossenschaftsbauern, dem Klassenpaten und Elternaktiv und dem Gruppenpionierleiter oder der FDJ-Gruppenleitung zusammen.

(2) Der Klassenleiter ist für richtige Zensierung in seiner Klasse verantwortlich. Er hat seinen Schülern die Zeugnisse in würdiger Form zu überreichen.

## § 21

Der Klassenleiter hat zur Beratung der wichtigsten Erziehungsprobleme der Klasse mindestens dreimal im Schuljahr gemeinsam mit den Erziehern im Schulhort und Internat, dem Klassenpaten, dem Elternaktiv und dem Gruppenpionierleiter oder der FDJ-Gruppenleitung Elternabende vorzubereiten und durchzuführen. Er führt Elternbesuche durch und gewährleistet eine enge und ständige Zusammenarbeit mit den Eltern.

## § 22

(1) Der Klassenleiter hat gemäß § 2 Abs. 1 einen Arbeitsplan aufzustellen. Der Inhalt des Planes wird von den Aufgaben des Jahresarbeitsplanes der Schule, den altersmäßigen Besonderheiten der Schüler und dem